

communautaire durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses für alle und in allen EWR-Vertragsstaaten – Gültigkeit erlangt; ein umsetzender inländischer Rechtsakt wie ein Gesetz ist insofern nicht erforderlich⁴⁹⁷.

Für den nationalen Gesetzgeber folgt aus der unmittelbaren Anwendbarkeit einer EU-VO, dass er keine Rechtsnormen erlassen darf, welche den Vorschriften der VO widersprechen.⁴⁹⁸ Der EuGH legt den Begriff der unmittelbaren Geltung sogar noch weiter aus: Nach seiner Rsp sind jegliche Maßnahmen verboten, welche die unmittelbare Geltung vereiteln können und durch welche „die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm im Unklaren gelassen werden“.⁴⁹⁹

Die DS-GVO räumt den Mitgliedstaaten (und indirekt damit den EWR-Vertragsstaaten) allerdings an mehreren Stellen – wo der Bezug zum Binnenmarkt weniger stark ausgestaltet ist⁵⁰⁰ – die Befugnis ein, zu einschlägigen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen selbst zusätzliche resp ergänzende Bestimmungen zu erlassen (zB Art 23 DS-GVO⁵⁰¹); teilweise sind, wie bei einer RL, sogar Verpflichtungen vorgesehen⁵⁰² (zB Art 84 und 85 DS-GVO).⁵⁰³ Somit besteht eine Ausnahme vom allgemeinen Durchführungsverbot und ist die DS-GVO diesbezüglich eine „hinkende“ VO.⁵⁰⁴

Der von der DS-GVO verfolgte Zweck besteht einerseits im Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen und insb im Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Art 1 Abs 2) sowie andererseits in der Wahrung des freien Datenverkehrs innerhalb der EU (Art 1 Abs 3) bzw des EWR. Letzterer bezweckt die Verwirklichung der Grundfreiheiten⁵⁰⁵; diese gelten aufgrund des EWRA auch innerhalb des EWR. Damit verfolgt die VO dieselbe dualistische Zielsetzung wie bereits die DS-RL.⁵⁰⁶

⁴⁹⁷ Vgl *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht, Rz 259 ff.

⁴⁹⁸ Vgl *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁶ (2015), Rz 510; s auch *DSG-VB*, 13.

⁴⁹⁹ EuGH, Rs 34/73, *Variola*, Slg 1973, 981, Rz 10 f.

⁵⁰⁰ Vgl *DSG-VB*, 10.

⁵⁰¹ S auch *DSG-VB*, 16.

⁵⁰² Vgl auch *DSG-VB*, 16.

⁵⁰³ Für eine extensive Aufzählung der Öffnungsklauseln s *DSG-VB*, 18 ff.

⁵⁰⁴ Vgl hierzu *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht, Rz 2909.

⁵⁰⁵ Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 1, Rz 5.

⁵⁰⁶ Vgl dazu oben in Kapitel 7.1.2.2.